



Amtsblatt

Jahrgang 2016 Göttingen, den 06.10.2016 Nr. 43

Inhalt:

Seite:

A. Veröffentlichungen des Landkreises

./.

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Gemeinde Wollbrandshausen

B-Plan Nr. 9, „Sondergebiet – BHKW“, 1. Änderung,
Gemeinde Wollbrandshausen

616

B-Plan Nr. 7, „Obere Wöhrde“, 1. Änderung,
Gemeinde Wollbrandshausen

618

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Unterhaltungsverband Münden

Bekanntmachung der Gewässerschau 2016

620

Zweckverband Naturschutz- und Erholungsgebiet
Seeburger See

Bekanntmachung der Verbandsversammlung

621

BEKANNTMACHUNGBauleitplanung der Gemeinde Wollbrandshausen

Der Rat der Gemeinde Wollbrandshausen hat in seiner Sitzung am 30.8.2016 die 1. Änderung (vereinfacht gemäß § 13 BauGB) des Bebauungsplanes Nr. 9 „Sondergebiet - BHKW“ als Satzung beschlossen.

Hiermit wird die 1. Änderung (vereinfacht gemäß § 13 BauGB) des Bebauungsplanes Nr. 9 „Sondergebiet - BHKW“ gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Sondergebiet - BHKW“ entspricht dem Bereich des Ursprungsplanes und liegt am östlichen Ortsrand von Wollbrandshausen südlich der Hauptstraße (K 117) und wird wie auf der Karte im Maßstab 1:5.000 dargestellt begrenzt.



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Sondergebiet - BHKW“ mit Begründung kann in der Gemeindeverwaltung Wollbrandshausen, Seeburger Str. 9, 37434 Wollbrandshausen während der Sprechzeiten

Dienstag	8.30 Uhr - 13.00 Uhr
Donnerstag	8.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr

und im Rathaus (Bauamt) der Samtgemeinde Gieboldehausen, Hahlestr. 1, 37434 Gieboldehausen, während der Sprechzeiten

Montag - Dienstag	7.30 Uhr - 15.30 Uhr im Fachbereich Bauen und Wohnen
Mittwoch	7.30 Uhr - 12.00 Uhr im Fachbereich Bauen und Wohnen
Donnerstag	7.30 Uhr - 17.30 Uhr im Fachbereich Bauen und Wohnen
Freitag	7.30 Uhr - 12.00 Uhr im Fachbereich Bauen und Wohnen
Samstag	9.30 Uhr - 12.30 Uhr im Bürgerbüro

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der 1. Änderung (vereinfacht) des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung (vereinfacht) des Bebauungsplanes in Kraft.

Weiterhin wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzungen der Vorschriften über das Verhältnis der 1. Änderung (vereinfacht) des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 1. Änderung (vereinfacht) des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

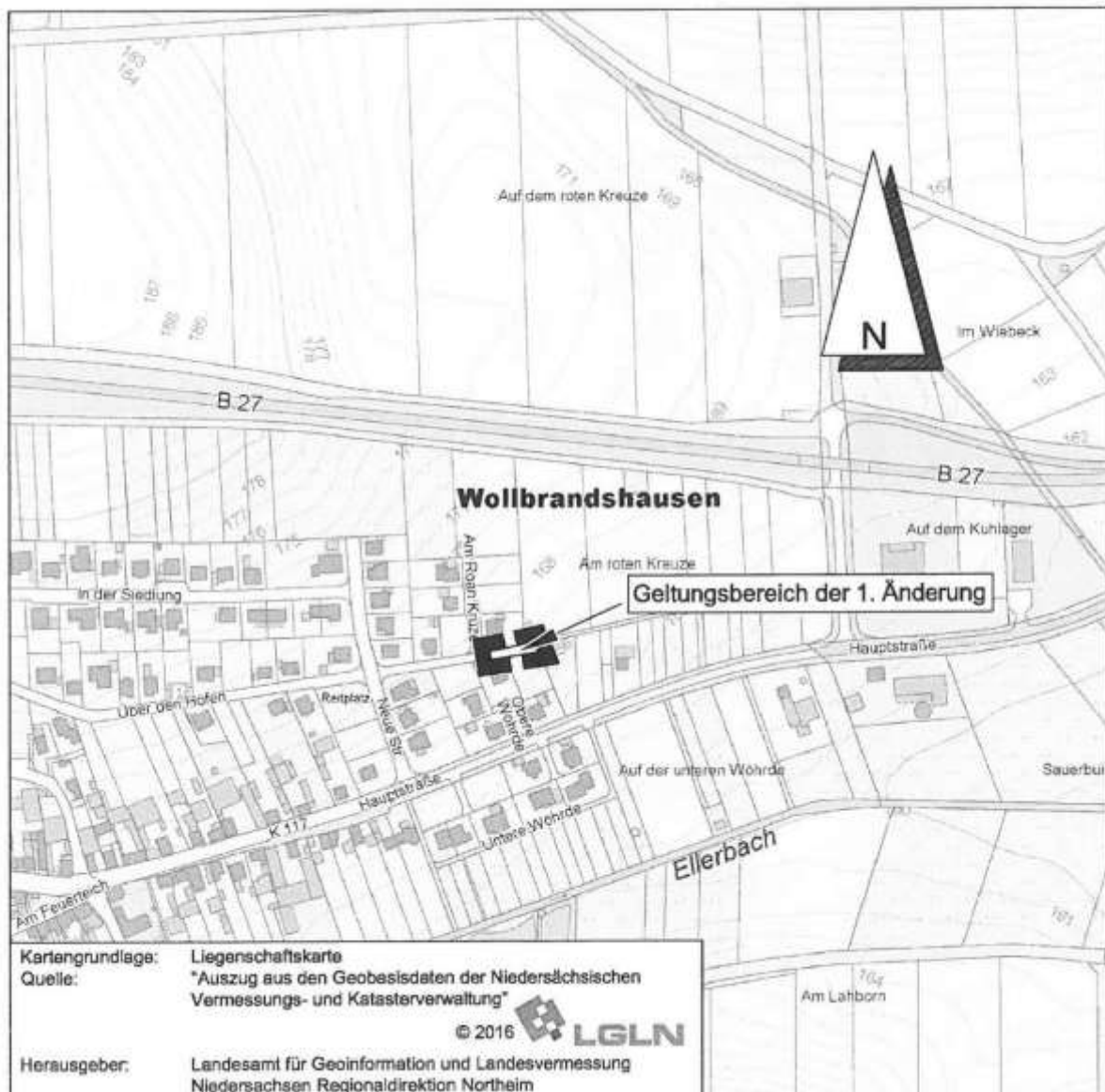

Bürgermeisterin

BEKANNTMACHUNGBauleitplanung der Gemeinde Wollbrandshausen

Der Rat der Gemeinde Wollbrandshausen hat in seiner Sitzung am 30.8.2016 die 1. Änderung (gemäß § 13a BauGB) des Bebauungsplanes Nr. 7 „Obere Wöhrde“ als Satzung beschlossen.

Hiermit wird die 1. Änderung (gemäß § 13a BauGB) des Bebauungsplanes Nr. 7 „Obere Wöhrde“ gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Obere Wöhrde“ liegt im Nordosten Wollbrandshausens in der östlichen Verlängerung der Straße „Über den Höfen“. und wird wie auf der Karte im Maßstab 1:5.000 dargestellt begrenzt.



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Obere Wöhrde“ mit Begründung kann in der Gemeindeverwaltung Wollbrandshausen, Seeburger Str. 9, 37434 Wollbrandshausen während der Sprechzeiten

Dienstag	8.30 Uhr - 13.00 Uhr
Donnerstag	8.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr

und im Rathaus (Bauamt) der Samtgemeinde Gieboldehausen, Hahlestr. 1, 37434 Gieboldehausen, während der Sprechzeiten

Montag - Dienstag	7.30 Uhr - 15.30 Uhr im Fachbereich Bauen und Wohnen
Mittwoch	7.30 Uhr - 12.00 Uhr im Fachbereich Bauen und Wohnen
Donnerstag	7.30 Uhr - 17.30 Uhr im Fachbereich Bauen und Wohnen
Freitag	7.30 Uhr - 12.00 Uhr im Fachbereich Bauen und Wohnen
Samstag	9.30 Uhr - 12.30 Uhr im Bürgerbüro

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der 1. Änderung des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

Weiterhin wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. ein unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a Nr. 1 - 4 BauGB beachtlicher Fehler und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechende Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.



Bürgermeisterin

Unterhaltungsverband MÜNDE

Bekanntmachung der Gewässerschau 2016

Der Unterhaltungsverband Münden führt gemäß Satzung die Gewässerschau 2016 wie folgt durch:

Schaubezirk I Untergerecht:

Dienstag, 25. Oktober 2016
Schaubereich: *Schwerpunktschau Schede*
Beginn: 08.00 Uhr, Scheden

Schaubezirk II Obergericht:

Dienstag, 25. Oktober 2016
Schaubereich: *Nieste, Wellebach,
Wandersteinbach, Ingelheimbach*
Beginn: 12.30 Uhr, Uschlag

Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Nähere Informationen erteilt die Geschäftsstelle auf Anfrage.

gez. Kaduhr
(Verbandsvorsteher und Schauführer)

gez. Lampert
(Geschäftsführer)

Bekanntmachung
gem. § 14 Abs. 3 NKomZG

Am

Dienstag, 25. Oktober 2016, 18.00 Uhr

findet im Restaurant „Wellenreiter“ in 37136 Seeburg, Wollbrandshäuser Str. 6
die sechste Sitzung der

**Verbandsversammlung des
Zweckverbandes Naturschutz- und Erholungsgebiet Seeburger See**

statt.

Für die **öffentliche Sitzung** ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die fünfte Sitzung der Verbandsversammlung vom 10. November 2015
4. Beschluss über die Jahresrechnung des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2015 und über die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers
5. Mitteilungen und Anfragen

Im Anschluss findet eine **vertrauliche Sitzung** statt.

gez, Günter Goldmann

Vorsitzender der Verbandsversammlung